



## Februar 2017

### **Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen<sup>1</sup> (Medizinalberufeverordnung; MedBV)**

#### **1. Ausgangslage**

Die MedBV ist zusammen mit dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>2</sup> (MedBG) am 1. September 2007 in Kraft getreten.

Die Änderung des MedBG vom 20. März 2015 (revMedBG) macht auch eine Anpassung der Verordnung erforderlich.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung muss im Register über die universitären Medizinalberufe (MedReg) eingetragen sein, wer einen universitären Medizinalberuf im Bereich der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Chiropraktik, der Pharmazie und der Veterinärmedizin ausübt (Art. 33a Abs. 1 revMedBG). Im MedReg sind die Diplome sowie die Sprachkenntnisse sämtlicher Personen enthalten, die einen universitären Medizinalberuf ausüben (Art. 50 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> und d<sup>ter</sup> revMedBG; Art. 3 Bst. d und g-k revidierte Registerverordnung MedBG<sup>3</sup>).

Die MedBV regelt in diesem Zusammenhang die Einzelheiten bezüglich der für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b des revMedBG (Art. 11a), die Ausnahme davon (Art. 11b), die Eintragung und den Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse (Art. 11c), sowie die Mindestanforderungen nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a revMedBG, die eine Ausbildung erfüllen muss, damit das Diplom ins MedReg eingetragen werden kann (Art. 11d).

Mit der Revision des MedBG wird der Ausdruck "selbstständige (Berufs-)Ausübung" durch "privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung" ersetzt<sup>4</sup>. Die Begrifflichkeiten der Verordnung werden entsprechend angepasst.

Mit dem revidierten Gesetz wird auch der Zugang zur Ausübung des Apothekerberufs geändert. Nach geltendem MedBG ist zur «selbstständigen Berufsausübung» einzig ein eidgenössisches oder ein von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom erforderlich. Mit Inkrafttreten des revMedBG brauchen Apothekerinnen und Apotheker – wie Ärztinnen und Ärzte oder Chiropraktikerinnen und Chiropraktiker – die ihren Beruf «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung» ausüben wollen, zusätzlich einen eidgenössischen oder einen von der MEBEKO anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 36 Abs. 2 revMedBG). Das revMedBG sieht vor, dass Apothekerinnen und Apotheker, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügten, weiterhin berechtigt sind, ihren Beruf ohne eidgenössischen Weiterbildungstitel privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung in der ganzen Schweiz auszuüben. Diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des MedBG vom 20. März 2015 keinen Weiterbildungstitel erhalten hatten, bekommen einen ihrer praktischen und theoretischen Weiterbildung entsprechenden Titel (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> revMedBG). Betreffend diese Änderung wird eine Übergangsbestimmung in die MedBV aufgenommen (Art. 18b Abs. 1 und 2).

---

<sup>1</sup> SR 811.112.0

<sup>2</sup> SR 811.11

<sup>3</sup> SR 811.117.3

<sup>4</sup> BBl 2013 6205, S. 6213 Ziff. 2

Das neue Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG)<sup>5</sup>, welches das Universitätsförderungsgesetz (UFG)<sup>6</sup> und das Fachhochschulgesetz (FHSG)<sup>7</sup> ersetzte, hat eine Änderung des MedBG bei den Artikeln zur Akkreditierung der Studiengänge nach sich gezogen. Eine entsprechende Änderung erfolgt nun in den diesbezüglichen Bestimmungen der MedBV.

Des Weiteren werden die Weiterbildungen in Medizinischer Genetik und Medizinischer Onkologie in die Ziffer 1 von Anhang 1 verschoben. Es werden zwei neue eidgenössische Weiterbildungstitel in Gefässchirurgie und in Thoraxchirurgie geschaffen und in Anhang 1 Ziffer 3 aufgenommen.

In Anhang 5 werden Gebühren für die Prüfung und Eintragung der Diplome nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe b revMedBG eingeführt. Eine weitere Gebühr wird für die Prüfung und Eintragung der Sprachkenntnisse nach Artikel 11c erhoben. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits im MedReg eingetragenen Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln sind von der Gebührenpflicht nach Ziffer 3b des Anhangs 5 ausgenommen, soweit es sich um die Sprachen handelt, in der die Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen wurde (vgl. Art. 18b Abs. 4). Bei den Inhaberinnen und Inhabern von anerkannten ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln betrifft diese Ausnahme die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gegenüber der MEBEKO nachgewiesene Landessprache (vgl. Art. 18b Abs. 4).

## 2. Erläuterungen zu den Änderungen

In der französischen und italienischen Fassung des revMedBG wurde die Bezeichnung der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Sinne einer Vereinheitlichung angepasst. So wird mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Begriff «médecin-dentiste / medico-dentista» verwendet. Die französische und die italienische Fassung der MedBV werden entsprechend angepasst (Art. 2 Abs. 1 Bst. c, Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. b sowie Titel von Anhang 2).

Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 2 werden in den Verordnungsentwurf aufgenommen, um die Abkürzung für die Medizinalberufekommission «MEBEKO» einführen zu können.

### Art. 5 Datenbank der MEBEKO

Artikel 5 wurde umgestaltet, damit zwischen seinen verschiedenen Absätzen eine bessere Kohärenz herrscht.

*Abs. 1:* Die MEBEKO hält in ihrer Datenbank (Meduse) die relevanten Informationen zu den eidgenössischen Diplomen nach Artikel 5 Absatz 1 MedBG (*Bst. a*), den anerkannten ausländischen Diplomen nach Artikel 15 Absatz 1 MedBG (*Bst. b*), den Diplomen nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a revMedBG (*Bst. c*), den nachgeprüften ausländischen Diplomen nach Artikel 35 Absatz 1 MedBG (*Bst. d*) und den als gleichwertig bescheinigten Diplomen nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG (*Bst. e*) fest. Sie erfasst dort auch die relevanten Informationen zu den anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln nach Artikel 21 Absatz 1 MedBG (*Bst. f*), den nachgeprüften ausländischen Weiterbildungstiteln nach Artikel 35 Absatz 1 MedBG (*Bst. g*) sowie den als gleichwertig bescheinigten Weiterbildungstiteln nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG (*Bst. h*). Aufgrund der Eintragungspflicht nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe a und 2 revMedBG muss die MEBEKO künftig die relevanten Informationen zu Diplomen, die im Land ihrer Ausstellung zur Ausübung eines universitären Medizinalberufes nach MedBG unter fachlicher Aufsicht berechtigen, ins Register eintragen (vgl. Art. 3 Bst. k revidierte Registerverordnung MedBG). Die MEBEKO muss die Diplome nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a revMedBG, d.h. die Diplome aus Drittstaaten (also Staaten ausserhalb der Europäischen Union [EU] oder der Europäischen Freihandelsassoziation [EFTA]) sowie die Diplome aus der EU oder der EFTA, die beispielsweise aufgrund der Nationalität der Inhaberin oder des Inhabers nicht anerkannt werden können, prüfen und ins MedReg eintragen (*Bst. c*). *Bst. d und g:* Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14.

---

<sup>5</sup> SR 414.20

<sup>6</sup> [SR 414.20]

<sup>7</sup> [SR 414.71]

Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -bringern in reglementierten Berufen (BGMD)<sup>8</sup> werden die Daten zu den nachgeprüften ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln der Dienstleistungserbringerinnen und -bringer, die einen universitären Medizinalberuf ausüben, in der Datenbank der MEBEKO erfasst.

*Abs. 2:* Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erfasst in der Datenbank der MEBEKO die persönlichen Daten der Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms nach Absatz 1 Buchstaben a–e. Neu werden auch die Angaben zu den Sprachkenntnissen der eingetragenen Personen (*Bst. h*) erfasst, dies aufgrund von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d<sup>ter</sup> revMedBG, wonach die MEBEKO die Aufgabe erhält, auch die Sprachkenntnisse der Diplominhaberinnen und -inhaber ins MedReg einzutragen.

*Abs. 3:* Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erfasst in der Datenbank der MEBEKO neben den Daten nach Absatz 2 auch die spezifischen Daten zu den Diplomen nach Absatz 1 Buchstaben a–e.

*Abs. 4:* Das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung der MEBEKO erfasst in der Datenbank der MEBEKO neben den Daten nach Absatz 2 auch die spezifischen Daten zu den Weiterbildungstiteln nach Absatz 1 Buchstaben f–h.

*Abs. 5:* Die Daten zu den oben genannten Diplomen und Weiterbildungstiteln werden von der MEBEKO laufend und unentgeltlich ins MedReg eingetragen (vgl. Art. 3 revidierte Registerverordnung MedBG).

*Abs. 6:* Die für die Vergabe der Identifikationsnummer für Medizinalpersonen (GLN) notwendigen Daten gemäss den Absätzen 2 und 3 werden der dafür zuständigen Organisation vom Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO zur Verfügung gestellt.

## **2. Abschnitt: Universitäre Ausbildung**

Dieser Abschnitt der MedBV besteht gegenwärtig lediglich aus Artikel 9. Aufgrund der Ergänzung mit dem neuen Artikel 8 wird der Gliederungstitel an den Inhalt der Artikel 8 (Qualitätsstandards) und 9 (International anerkannte Akkreditierungsinstitution für Studiengänge) angepasst. Der bisherige Abschnittstitel wird zur Sachüberschrift von Artikel 9.

### *Art. 8 Qualitätsstandards*

Nach Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich vom 28. Mai 2015 (Akkreditierungsrichtlinien HFKG)<sup>9</sup> können Qualitätsstandards in Spezialgesetzen festgelegt werden. Nach Artikel 60 MedBG in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 MedBG kann der Bundesrat Qualitätsstandards, welche die spezifischen Akkreditierungskriterien für jeden universitären Medizinalberuf konkretisieren, erlassen. Die Qualitätsstandards zur Akkreditierung der Studiengänge der universitären Medizinalberufe nach Artikel 8 stellen die Anwendung der Ziele des MedBG zur universitären Ausbildung sicher (insbesondere Art. 6 ff. MedBG). Damit tragen die Qualitätsstandards zur Koordination zwischen der Akkreditierung nach dem HFKG und dem MedBG (vgl. Art. 23 Abs. 1 MedBG) bei.

### *Art. 9 International anerkannte Akkreditierungsinstitution für Studiengänge*

Der bisherige Abschnittstitel ist durch die Ergänzung des 2. Abschnitts mit dem neuen Artikel 8 nicht mehr als Gliederungstitel geeignet und wird zur Sachüberschrift von Artikel 9.

### *Art. 11 Abs. 2*

Der Artikel wird dahingehend präzisiert, dass die verantwortliche Weiterbildungsorganisation das Akkreditierungsgesuch für den betreffenden akkreditierten Weiterbildungsgang einzureichen hat.

---

<sup>8</sup> SR 935.01

<sup>9</sup> SR 414.205.3

### **3a. Abschnitt: Sprachkenntnisse nach Artikel 33a MedBG**

Artikel 33a Absatz 4 revMedBG erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, die Einzelheiten betreffend die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zu regeln (vgl. Art. 33a Abs. 1 Bst. b revMedBG).

Folglich soll dieser neue Abschnitt der Verordnung in Zukunft das minimale Sprachniveau, das nach Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b des revMedBG zur Ausübung eines universitären Medizinalberufs erforderlich ist (Art. 11a), die Ausnahmen betreffend die Sprachkenntnisse (Art. 11b) sowie die Nachweismöglichkeiten dieser Sprachkenntnisse zwecks Eintragung ins MedReg (Art. 11c) festlegen.

#### *Art. 11a Notwendige Sprachkenntnisse gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b MedBG*

Diese Bestimmung basiert auf Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b revMedBG, wonach jede Person, die einen universitären Medizinalberuf ausübt, über die notwendigen Sprachkenntnisse für die jeweilige Berufsausübung verfügen muss. Gemäss Artikel 33a Absatz 3 Buchstabe b revMedBG muss die Arbeitgeberin respektive der Arbeitgeber einer Person, die ihren Beruf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausübt, prüfen, ob die von ihr/ihm angestellte Person über diese Kenntnisse verfügt.

Die in diesem Artikel beschriebenen Anforderungen an die Sprachkenntnisse einer Person, die einen universitären Medizinalberuf ausübt, sind Mindestanforderungen. Sie entsprechen dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen<sup>10</sup>. Mit Sprachkenntnissen des Niveau B2 kann sich die Person spontan und fließend verständigen, sodass ein Gespräch mit Hauptsprachlerinnen und -sprachlern ohne grössere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie kann sich klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu beruflichen Fragen erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten erklären.

Der Artikel beschreibt die sprachlichen Mindestanforderungen zur Ausübung eines universitären Medizinalberufs. Mit diesen Sprachanforderungen soll die Patientensicherheit und Versorgungsqualität sichergestellt werden. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einer Person, die ihren Beruf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausübt, wird jedoch zu bestimmen haben, welche Sprache und welches Niveau (B2 oder höher) notwendig ist, für die jeweilige Berufstätigkeit (Art. 33a Abs. 3 Bst. b revMedBG). Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Tätigkeiten dieselben Sprachkenntnisse erfordern. Unter Umständen muss auch ein höheres Niveau der Sprachkenntnisse als die in Absatz 1 definierte Mindestanforderung vorhanden sein, um eine gute Berufsausübung sicherzustellen. Ein Psychiater mit Patientenkontakt wird beispielsweise wahrscheinlich über bessere Sprachkenntnisse verfügen müssen als eine Ärztin, die in der Forschung in einem Labor ohne jeglichen Kontakt mit Patientinnen und Patienten tätig ist.

Zur Beurteilung der Sprachkenntnisse der einzustellenden Person kann die Arbeitgeberin respektive der Arbeitgeber sich durch Konsultieren des MedReg eine erste Information verschaffen. Die entsprechende Eintragung der Sprachen ist in erster Linie als Information gedacht; sie wird allein nicht das für die jeweilige Stelle erforderliche Sprachniveau garantieren können. Die Eintragung ins MedReg bedeutet, dass die Person für die betreffende Sprache den Nachweis über die insgesamt einem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechenden Kenntnisse erbracht hat. Die Angaben im MedReg könnten aber nicht mehr aktuell sein, oder sie attestieren nicht das für die angestrebte Berufsausübung notwendige Sprachniveau. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sollte sich bei ihrer/seiner Beurteilung bei Bedarf mittels weiterer Elemente des Sprachniveaus vergewissern, wie beispielsweise Berufserfahrung in einer ähnlichen Stelle in der verlangten Sprache. Was die mündliche Beherrschung einer Sprache anbelangt, so kann diese auch anhand eines spezifischen Gesprächs im Hinblick auf die jeweilige Berufsausübung beurteilt werden.

#### *Art. 11b Ausnahme betreffend die Sprachkenntnisse nach Artikel 33a MedBG*

---

<sup>10</sup> <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>

Mit diesem Artikel wird die Bestimmung in Artikel 33a Absatz 4 revMedBG konkretisiert, wonach der Bundesrat die Möglichkeit hat, Ausnahmen vom Erfordernis der Sprachkenntnisse festzulegen. Damit sollen allfällige Rekrutierungsschwierigkeiten behoben werden, welche die Pflicht des medizinischen Personals, über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse zu verfügen, verursachen könnte.

Nach *Absatz 1* soll es bei Personen, die ihren Beruf im öffentlichen Dienst oder privatwirtschaftlich unter fachlicher Aufsicht ausüben, vorübergehend möglich sein, auf das Erfordernis der Sprachkenntnisse nach Artikel 11a zu verzichten, wenn die Sicherstellung der Patientenversorgung es erfordert (*Bst. a*). Dies bedingt zudem, dass keine universitäre Medizinalperson gefunden werden konnte, welche diese Sprachkenntnisse nachweisen kann (*Bst. b*), und dass die Patientensicherheit gewährleistet ist (*Bst. c*). Dabei ist es Sache des Arbeitgebers zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt ein Personalmangel in seinem Betrieb die Sicherstellung der Patientenversorgung bedroht. Gegebenenfalls könnte eine solche Situation die Anwendung dieses Absatzes erforderlich machen und dazu führen, dass vorübergehend ausnahmsweise auf die gesetzlich verlangten Sprachkenntnisse verzichtet wird. In jedem Fall muss die Patientensicherheit gewährleistet sein. Auch hier ist es Sache des Arbeitgebers zu bestimmen, ob im fraglichen Fall die betroffene Person ihren Beruf ausüben könnte, ohne die Patientensicherheit zu gefährden. Bei Bedarf muss der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen treffen, um die mangelnden Sprachkenntnisse auszugleichen.

Die fehlenden Kenntnisse sind innerhalb eines Jahres nach Arbeitsbeginn zu erwerben und nachzuweisen (*Abs. 2*). Die Arbeitgeberin respektive der Arbeitgeber muss in diesem Zusammenhang die ihr/ihm zukommende allgemeine Aufsichtspflicht besonders sorgfältig wahrnehmen und dafür sorgen, dass die universitäre Medizinalperson die erforderlichen Schritte unternimmt, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, so dass sie das für die jeweilige Berufsausübung erforderliche Niveau rasch erreicht. Es ist dann Sache der betroffenen Person, ihre Sprachkompetenzen im MedReg eintragen zu lassen.

#### *Art. 11c Eintragung und Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse*

*Abs. 1:* Die MEBEKO trägt die vorhandenen Sprachkenntnisse der Medizinalperson ins MedReg ein, wenn diese das in Artikel 11a beschriebene Mindestniveau erreichen (d.h. Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; vgl. Erläuterung zu Art. 11a). Die Eintragung ins MedReg bedeutet, dass die Person mit Hilfe eines der Beweismittel nach Absatz 2 nachgewiesen hat, dass sie zu diesem Zeitpunkt über Kenntnisse in der betreffenden Sprache verfügte, die insgesamt einem Niveau B2 entsprechen. Die im MedReg gespeicherten Daten können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aktuell sein.

Die Angaben über die Sprachkenntnisse im MedReg dienen der Information und entbinden die Arbeitgeberin respektive den Arbeitgeber nicht von ihrer/seiner Pflicht, das Vorhandensein der für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse ihrer/seiner Angestellten zu prüfen und zu entscheiden, ob diese nach Artikel 33a Absatz 3 Buchstabe b revMedBG ausreichen.

Die kantonalen Behörden können sich bei der Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung nach MedBG (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. c revMedBG) ein erstes Bild von den Sprachkenntnissen der betroffenen Person machen, indem sie das MedReg einsehen. Da die Eintragung der Sprachen lediglich informativen Zwecken dient, ersetzt sie aber die Kontrolle durch den Kanton nicht. Dieser muss bei der Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung nach MedBG darauf achten, dass die Person die erforderlichen Kenntnisse in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Kantons hat.

*Abs. 2:* Vor der Eintragung der Sprachkenntnisse ins MedReg prüft die MEBEKO die erbrachten Nachweise nach *Absatz 2* und bestimmt, ob sie das erforderliche Sprachniveau für die Eintragung ins MedReg genügend belegen. Als solche Nachweise gelten:

- ein international anerkanntes Sprachdiplom, das nicht älter als sechs Jahre ist (*Bst. a*). Zertifizierte Einrichtungen bieten Prüfungen an und verleihen international anerkannte Sprachdiplome. Viele dieser Institutionen verwenden bereits die Skala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder

werden dies in absehbarer Zeit tun. Zu den Instituten, die bekannte und international anerkannte Diplome erteilen, gehören unter anderem für Deutsch das Goethe-Institut, für Französisch die Alliance française, für Italienisch die Universität Siena und die Accademia Italiana di Lingua in Florenz, für Spanisch das Instituto Cervantes sowie für Englisch die Universität Cambridge; oder

- ein Aus- oder Weiterbildungsabschluss des betroffenen universitären Medizinalberufs in der entsprechenden Sprache (*Bst. b*); massgebend ist die Sprache, in der die universitäre Ausbildung oder die Weiterbildung absolviert wurde, und nicht die Sprache, in der die Urkunde ausgestellt wurde; oder

- Arbeitserfahrung – Voll- oder Teilzeit – in der entsprechenden Sprache im fraglichen universitären Medizinalberuf von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Registrierungsgesuch (*Bst. c*).

Kommt die MEBEKO zum Schluss, dass der Nachweis für das verlangte Sprachniveau nicht genügt, lehnt sie die Eintragung der vorhandenen Sprachkenntnisse ins MedReg in Form einer begründeten Verfügung ab.

*Abs. 3:* Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die mündlichen und schriftlichen Kenntnisse der Hauptsprache der betroffenen Person für die Eintragung ins MedReg genügen. Nach der Definition des Bundesamtes für Statistik handelt es sich bei der Hauptsprache um diejenige Sprache, in der eine Person denkt und die sie am besten beherrscht. Dieser Begriff ersetzte 1980 den Ausdruck «Muttersprache», der bis dahin im statistischen Bereich verwendet worden war. Im Zweifelsfall kann die MEBEKO die Beherrschung dieser Sprache vor der Eintragung ins MedReg überprüfen und sich dabei insbesondere auf die Beweismittel nach Absatz 2 stützen.

### **3b. Abschnitt: Mindestanforderungen an die einem Diplom gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a MedBG zugrunde liegende Ausbildung**

#### *Art. 11d*

Mit Artikel 33a Absatz 4 revMedBG erhält der Bundesrat die Möglichkeit Mindestanforderungen an die Ausbildung festzulegen, die einem Diplom nach Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a revMedBG zugrunde liegen muss. *Artikel 11d* regelt deshalb die Mindestanforderungen, die eine Ausbildung erfüllen muss, damit das gestützt darauf erteilte Diplom im MedReg eingetragen werden kann:

Beim Arzt- und Chiropraktorenberuf wird eine Ausbildung an einer Universität oder einer Hochschule mit einem anerkannt gleichwertigen Niveau verlangt, die mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder mindestens 5500 Stunden theoretischen wie auch praktischen Unterrichts entspricht. Die Ausbildung im Pharmazie- und Veterinärberuf muss mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 4500 Stunden entsprechen. Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten, die ihr Studium in der EU absolvieren, wurde die Anforderung der Richtlinie 2005/36/EG<sup>11</sup> mit der Änderung durch die Richtlinie 2013/55/EU<sup>12</sup> auf mindestens 5000 Stunden erhöht. Diese Mindestdauer wurde als Mindestanforderung an die Ausbildung, die den Zahnärztdiplomen gemäss Artikel 33a Absatz 2 Buchstabe a des revMedBG zugrunde liegt, in diesen Artikel aufgenommen, um dieses Niveau an das in den EU-Ländern erforderliche Mindestniveau anzupassen.

Die Ausbildung muss theoretischen und praktischen Unterricht umfassen. Der praktische Teil der Ausbildung muss, auch wenn er häufig ausserhalb einer universitären Einrichtung absolviert wird, unter der Aufsicht einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschule stehen.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22

<sup>12</sup> Richtlinie 2013/55/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems («IMI-Verordnung»), ABl. L 354/132

### *Art. 13 Dienstleistungserbringer*

In der französischen Fassung der Verordnung ist unter Artikel 13 irrtümlicherweise noch eine Bestimmung enthalten, die gestrichen werden muss, da sie nicht mehr existiert. Artikel 13 wurde bereits durch Anhang 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD)<sup>13</sup>, in Kraft seit 1. September 2013, aufgehoben.

### *Art. 14 Titel und Abs. 1*

Der Titel von Artikel 14 wurde grammatikalisch präzisiert. Der Artikel (*Einleitungssatz* und *Bst. a*) wurde an die neue Terminologie des revMedBG angepasst und der Ausdruck "selbstständige (Berufs-) Ausübung" durch "privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung" ersetzt.

*Bst. b*: Der Ausdruck «in einer Praxis» wird gestrichen, da er aufgrund des neuen Ausdrucks im Gesetz «privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» zu eng gefasst ist.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### *Art. 18a Abs. 1 und 3*

Die Absätze 1 und 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. November 2010 werden aufgehoben. Sie sind nicht mehr relevant, nachdem die Übergangsphase für den Erwerb des eidgenössischen Weiterbildungstitels in Allgemeiner Innerer Medizin während dessen Einführungszeit sowie für die Erteilung der ersten eidgenössischen Weiterbildungstitel in Pharmazie abgelaufen ist.

### *Art. 18b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...*

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des MedBG vom 20. März 2015 müssen die Apothekerinnen und Apotheker über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen, um ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben. Die Absätze 1 und 2 enthalten die Vorgaben an den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in Offizin- oder Spitalpharmazie.

Nach *Absatz 1* können Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms (oder eines anerkannten ausländischen Apothekerdiploms), die vor Inkrafttreten dieser Änderung über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Apotheker verfügten und bis zu diesem Zeitpunkt keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Offizinpharmazie erworben hatten, einen solchen Titel innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung beantragen, sofern sie:

- Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Offizinpharmazie sind; oder
- vor 2001 eine theoretische Ausbildung in Offizinpharmazie abgeschlossen und in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs um Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels mindestens zwei Jahre lang die Offizintätigkeit ausgeübt haben.

Nach *Absatz 2* können Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiploms (oder eines anerkannten ausländischen Apothekerdiploms), die vor Inkrafttreten dieser Änderung über eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung als Apotheker verfügten und bis zu diesem Zeitpunkt keinen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Spitalpharmazie erworben hatten, einen solchen Titel innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung beantragen, sofern sie Inhaberinnen und Inhaber eines privatrechtlichen Weiterbildungstitels in Spitalpharmazie sind.

Inhaberinnen und Inhaber von Weiterbildungstiteln in Pharmazie aus der EU/EFTA können deren Anerkennung bei der MEBEKO beantragen. Wer über einen Weiterbildungstitel verfügt, der nicht anerkannt werden kann, und wer bereits einen Teil der Weiterbildung absolviert hat, kann den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels bei der für die Weiterbildung verantwortlichen Organisation pharmaSuisse beantragen. Sie entscheidet, ob und in welchem Masse die bereits absolvierte

---

<sup>13</sup> SR 935.011

Weiterbildung für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels anerkannt werden kann (Abs. 1 und 2).

*Abs. 3:* Die neuen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Gefässchirurgie und in Thoraxchirurgie können erst erteilt werden, wenn diese Weiterbildungsgänge akkreditiert sind. Gemäss aktueller Planung soll das Akkreditierungsverfahren am 31. August 2018 abgeschlossen sein (vgl. Ausführungen zu Anhang 1, Ziff. 3).

*Abs. 4:* Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits im MedReg eingetragenen Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln sind von der Nachweispflicht nach Artikel 11c sowie der Gebührenpflicht nach Ziffer 3b des Anhangs 5 ausgenommen, soweit es sich um die Sprachen in denen die Aus- oder Weiterbildung abgeschlossen wurden handelt. Bei den Inhaberinnen und Inhabern von anerkannten ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln betrifft diese Ausnahme die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gegenüber der MEBEKO nachgewiesene Landessprache.

Die genannten Sprachkenntnisse dieser Personen wurden bereits nachgeprüft und in die Datenbank der MEBEKO eingetragen. Ein allfälliges weiteres Gesuch um Eintragung von zusätzlichen Sprachkenntnissen dieser Personen erfolgt dagegen nach dem ordentlichen, mit der vorliegenden Revision eingeführten Verfahren und ist gebührenpflichtig.<sup>14</sup>

### *Ziff. III*

Artikel 40 und Artikel 41 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)<sup>15</sup> müssen der neuen Verpflichtung der Apothekerinnen und Apotheker Rechnung tragen, für die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung über einen Weiterbildungstitel zu verfügen (vgl. Art. 36 Abs. 2 revMedBG). Ihr Wortlaut ist deshalb analog zu den Artikeln 38 und Artikel 39 KVV betreffend Ärztinnen und Ärzte anzupassen.

Die Artikel 39 Absatz 2, 41 Absatz 2 und 43 KVV beziehen sich auf die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung. In Zukunft entspricht das nicht mehr der durch die Revision des MedBG erweiterten Bewilligungspflicht. Deshalb verweisen die Artikel der KVV künftig allgemein auf die Bewilligung zur Berufsausübung gemäss MedBG.

Schliesslich muss in der französischen Fassung von Artikel 44 Absatz 1 KVV zwecks Übereinstimmung mit der deutschen und der italienischen Fassung das «ou» zwischen den Buchstaben a und b entfernt werden.

*Eine Übergangsbestimmung* in der geänderten KVV sieht in ihrem *Absatz 1* vor, dass Apothekerinnen und Apothekern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des revMedBG dabei sind, ihre zweijährige Weiterbildung in einer Apotheke gemäss Artikel 40 der aktuellen KVV zu absolvieren, die Bewilligung zur Tätigkeit als Leistungserbringer erteilt werden kann, wenn sie diese Ausbildung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Revision des MedBG abschliessen. Gemäss *Absatz 2* dieser Übergangsbestimmung bleiben Apothekerinnen und Apotheker, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung als Leistungserbringer im Sinne der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind, weiterhin zugelassen.

## **Anhänge**

### *Anhang 1 Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte*

*Ziff. 1:* Die eidgenössischen Weiterbildungstitel in Medizinischer Genetik und Medizinischer Onkologie werden von Ziffer 3 nach Ziffer 1 (automatische Anerkennung gemäss Art. 25 Richtlinie 2005/36/EG)

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu auch Kommentar zu Anhang 5.

<sup>15</sup> SR 832.102



verschoben. Dies geschieht aufgrund des Beschlusses vom 8. Juni 2015<sup>16</sup> des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz über die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA)<sup>17</sup> zur Aufnahme dieser Fachrichtungen in Anhang III Punkt 1g FZA.

*Ziff. 3:* Unter Vorbehalt der Akkreditierung der entsprechenden Weiterbildungsgänge (Art. 23 Abs. 2 MedBG) sollen zwei neue eidgenössische Weiterbildungstitel in Gefässchirurgie und Thoraxchirurgie geschaffen und in *Ziffer 3* aufgenommen werden. Gemäss aktueller Planung soll das Akkreditierungsverfahren am 31. August 2018 abgeschlossen sein. Für die momentan noch privatrechtlichen Weiterbildungsgänge in Gefässchirurgie und Thoraxchirurgie bestehen seit Jahren unabhängige Fachgesellschaften. Bereits bevor die beiden Disziplinen von der FMH per 1. Januar 2015 als privatrechtliche Facharzttitel anerkannt wurden, waren diese als Schwerpunkte Teil der beiden Weiterbildungsgänge in Chirurgie und in Herz- und thorakaler Gefässchirurgie. Die nun anstehende Schaffung zweier von der Chirurgie und der Herz- und thorakalen Gefässchirurgie unabhängiger eidgenössischer Weiterbildungstitel ermöglicht eine Reduktion der absoluten Weiterbildungsdauer der Fachärztinnen und Fachärzte bei einer relativen Erhöhung der fachspezifischen Weiterbildungszeit. Auf diese Weise soll die Weiterbildung an die Realität der chirurgischen Praxis und die Entwicklung der medizinischen Technik angepasst werden, die in diesen Disziplinen besonders rasch fortschreitet.

#### *Anhang 3a Weiterbildung für Apothekerinnen und Apotheker*

*Weiterbildungsbereiche und -dauer in Pharmazie nach den Artikeln 10–15 der Richtlinie 2005/36/EG<sup>18</sup>*

Der Titel des Anhangs wird präzisiert. Die betreffenden Weiterbildungstitel sind anerkenntbar aufgrund der allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Berufsqualifikationen nach den Artikeln 10–15 der *Richtlinie 2005/36/EG*.

#### *Anhang 5 Gebühren*

Es werden Gebühren für die Überprüfung von Diplomen gemäss Artikel 33a Absatz 2 revMedBG sowie deren Eintragung ins MedReg eingeführt (*Ziff. 2a*). Nach Artikel 10 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV)<sup>19</sup> kann insbesondere dann ein Kostenvorschuss verlangt werden, wenn die die Registrierung beantragenden Personen ihren Wohnsitz im Ausland haben. Eine weitere Gebühr wird für die Prüfung und Eintragung der Sprachkenntnisse nach Artikel 11c eingeführt (*Ziff. 3b*). Von einer Gebühr für die Prüfung der Sprachkenntnisse befreit sind die Fälle gemäss Artikel 18b Absatz 4.

### **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone**

Der Vollzug der Artikel 11c und 11d, also die Überprüfung der Diplome vor der Eintragung ins MedReg sowie der Sprachkenntnisse, erfordert beim Bund zusätzliche personelle Ressourcen von vier Vollzeitäquivalenten in den Jahren 2018 und 2019 und zwei Vollzeitäquivalenten ab 2020. Die zusätzlichen Kosten werden vollständig durch Gebühren gedeckt.

Für die Kantone hat die Revision keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

### **4. Auswirkungen auf Berufsausübende eines universitären Medizinalberufes, andere Partner sowie die Öffentlichkeit**

Zur Überprüfung und Eintragung der Diplome und Sprachkenntnisse ins Register benötigt die MEBEKO entsprechende Dokumente, die ihr die universitären Medizinalpersonen vorlegen müssen (vgl. Art. 11c Abs. 2 und 3 und Art. 11d). Um den Nachweis der vorhandenen Sprachkenntnisse gegenüber der

<sup>16</sup> Beschluss Nr. 1/2015 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz über die Änderung von Anhang III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (AS 2015 2497)

<sup>17</sup> Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)

<sup>18</sup> Siehe Fussnote zu Anhang 1, Ziff. 1.

<sup>19</sup> SR 172.041.1

MEBEKO erbringen zu können, ist es unter Umständen erforderlich, ein dafür notwendiges Zertifikat wie beispielsweise ein Sprachdiplom zu erwerben. Unter Umständen müssen in gewissen Fällen zudem Schritte unternommen werden, damit der Nachweis erbracht werden kann, dass die dem Diplom zugrunde liegende Ausbildung den Mindestanforderungen gemäss Artikel 11 *d* entspricht. Für die Überprüfung und Eintragung der Sprachkenntnisse nach Artikel 11 *c* und für die Überprüfung und Eintragung der Diplome gemäss Artikel 33a Absatz 2 revMedBG (Anhang 5 Ziff. 2a und 3b) wird eine Gebühr eingeführt.

Für die privatwirtschaftliche Ausübung des Apothekerberufs in eigener fachlicher Verantwortung bedarf es gemäss revMedBG (Art. 36 Abs. 2 revMedBG) zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel. Artikel 18b Absatz 1 und 2 enthält die Voraben für den Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in Pharmazie. In den übrigen Fällen entscheidet der Dachverband pharmaSuisse über Anträge auf Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels. Darüber hinaus werden der Bund und pharmaSuisse Informationsarbeit zu leisten haben, um auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung aufmerksam zu machen.

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können bei der Beurteilung der Sprachkenntnisse ihrer Mitarbeitenden mittels MedReg eine erste Information dazu einholen.

Die Eintragung sämtlicher Diplome und der Sprachkenntnisse ins MedReg wird für mehr Transparenz und eine bessere Information der Öffentlichkeit sorgen. So wird es künftig möglich sein, beispielsweise eine Ärztin oder einen Arzt aufgrund ihrer/seiner Sprachkenntnisse auszuwählen.